

BUND-KG Trier-Saarburg Pfützenstr. 1 54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Konz
Fachbereich 3 Bauen/Hochbau
Am Markt 11
54329 Konz

Trier, den 11.10.2007

Betreff: Durchführung des Verfahrens nach § 4 (1) Baugesetzbuch;

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wawern „Beneförstchen“; Stellungnahmen
des BUND mit Az.: 1670-68/24378

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 60 BNatSchG, Ihr
Schreiben vom 10.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND nimmt zu Vorhaben wie folgt Stellung:

nach unserer Ansicht existiert im Verfahren bzw. nach der Durchsicht der Unterlagen
noch eine Vielzahl offener Fragen.

Erstmals muss festgestellt werden, dass der Planungsbereich mit 5 ha bezogen auf die
Gesamtfläche zu Wawern schon als relativ groß gelten kann (hinsichtlich des Naturhaus-
haltes wird die Fläche als klein eingeschätzt?). Es wird darauf verwiesen, dass für die
Ortsgemeinde Wawern eine starke Nachfrage nach Bauflächen besteht, so dass hier eine
phasenweise Realisierung der Überbauung und Infrastruktur nicht praktikabel erscheint.
Zahlenmäßig lässt sich dies jedoch aus den Unterlagen nicht bestätigen. Behauptungen
können viele aufgeführt werden!

Wir möchten insbesondere die Handhabung der Alternativenprüfung (Punkt 2.4) zu
Bedenken geben. Hier wurden die Flächen Ww8 und Ww6 verworfen, weil hier erhebliche
Beschränkungen bei der Realisierung der Überplanung gesehen werden. Wir behaupten,
dass die Einschränkungen im Gebiet Ww 4 ähnlich hoch anzusehen sind. Dies kann
eigentlich nur bedeuten, dass eine Realisierung einer weiteren Bebauung für Wawern auf
der grünen Wiese nicht mehr möglich wäre. Wir haben eine bandartige Verlängerung der
Bebauung nach Süden hin, was nach den Vorgaben des neuen LEP nicht mehr
gewünscht wird. Dieses Gebiet liegt in der WSG-Zone III und grenzt direkt an die Zone II,
außerdem ist dieses Gebiet dem NSG und damit FFH-Gebiet am nächsten gelegen.

Die planungsrechtliche Situation der Planung wird so dargestellt, dass die Umgebung von
Wawern bzw. die Planungsfläche gute bis sehr gute landwirtschaftliche Flächen aufweist
bzw. der Erholung (LEP, ROP) dient. Hier fehlen uns die Prüfungen, ob die Fläche für
diese Nutzungen noch benötigt werden. Der FNP sah eine Gewerbefläche vor, was in

direkter Nähe zur Zone II WSG liegen würde. Diese Planung wäre aus Sicht des Umweltschutzes uneinsichtig.

Das Landschaftsbild und der Naturschutz wären durch die Planung stark betroffen. Die Fläche liegt im Naturpark Saar-Hunsrück. Es liegt in direkter Nähe zum NSG Wawerner Bruch. Außerdem befindet sich in der Nähe das FFH-Gebiet 6305-302 „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ mit einigen Charakterarten wie Fledermäuse – FFH-Arten. Auch 4 Biotope sind in der Umgebung kartiert, u.a. ein besonders schützenswertes Gebiet. Im Umweltbericht wird auch auf die Streuobstwiese verwiesen (teilweise Hochstamm). Es ist uns aufgrund dieser möglichen naturschutzrelevanter Beeinträchtigungen durch die Bebauung nicht nachzuvollziehen, dass auf Seite 20 (2.5.5 Fauna) verwiesen wird, dass keine aktuellen Untersuchungen vorliegen. Schleierhaft erscheint es uns, wie in der Bewertung zu dem Gebiet erläutert wird, dass keine FFH-Arten gefährdet werden (vgl. Punkt 2.5.7). Hier fehlen eine detaillierte Datenerhebung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung eventuell auch eine FFH-Verträglichkeits-Untersuchung, je nachdem wie die Datenerhebung ausfallen würde. Weiterhin ist in den Unterlagen zu lesen, dass der ökologisch wertvolle Streuobstbestand zu erhalten sei – wir vermissen in der Planunterlagen Grünkorridore, die den Erhalt der Strukturen auch möglich macht (es sei hier auch auf die Vernetzung von Lebensräumen verwiesen).

Unter Punkt 2.5.8 ist auf die Altablagerungen verwiesen. Nähere Angaben zu diesen Flächen sind hier nicht aufgeführt. Ablagerungen könnten Auswirkungen auf den Planungsbereich haben, eventuell auch auf die Umweltmedien Grundwasser, Flora und Fauna usw.

Es ist im südwestlichen Teil eine mächtige Aufschüttung geplant (Höhe ca. vergleichbare eines zweistöckigen Hauses). Dies muss als weitreichender Eingriff ins Landschaftsbild gewertet werden, wobei die Notwendigkeit dieser Maßnahme zu bezweifeln ist. Es wäre sinnvoller, wenn die Planung erfolgen sollte, eine Baum- und Heckenpflanzung als Abschirmung (Lärmschutz u.ä.) errichtet werden.

Es ist anzunehmen, dass auch die Feuchtwiese in der südlichen Ecke des Planungsbereichs durch die Aufschüttung in Mitleidenschaft gezogen wird (eindeutiger Eingriff in den Naturhaushalt). Um diesen Feuchtbereich nicht zu gefährden, sollten auf jeden Fall auf die südlichen Bauplätze verzichtet werden.

Sollte die Planung realisiert werden, begrüßen wir die Vorschläge zu den Ausgleichsmaßnahmen im Wawerner Bruch, auf jeden Fall muss das NSG bei einer direkten Nachbarschaft zu der Bebauung ökologisch aufgewertet werden. Der Erhalt und die Weiterentwicklung des Wawerner Bruchs liegt uns hier sehr am Herzen. Es sollte auch überlegt werden, ob die Oberflächenentwässerung ins Bruch abzuleiten, jedoch mit einer vorgeschalteten Mulde, um bei Belastungen oder Unfällen noch vor einer Belastung des NSG reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg